

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1930

222 (24.9.1930) Die Welt der Frau

Die Welt der Frau

Der Geist des Standesamts

E.M. der Herr Beamte — „Margot“ darf das Mädchen nicht heißen — Schein- und Schwindelchen werden täglich genehmigt — Buchergeschäfte mit adligen Namen — Muß der Standesbeamte eine Robe tragen, wenn der Minister im Nachmittagsanzug kommt? — Nacht weniger Lärm um das Zeremoniell: Die wahren Ehen werden doch nicht auf dem Amt geschlossen

M.3. Bis vor kurzem herrschte auf dem Standesamt ein recht mittelalterlicher Geist. Der „Besondere Standesbeamte“ war unabsehbar; und nur derjenige konnte diesen einflußreichen Posten bekleiden, der ein Privateinkommen von mindestens 4000 Mark jährlich nachweisen vermochte. Kein Wunder, daß vor allem ehemalige Offiziere, Rittergutsbesitzer und sich diese Machtstellung ausuchten.

Heute ist das alles abgelehnt. Aber die alten Herren der vorigen Epoche sitzen doch hier und da noch fest im Sattel — und der „Geist“ des Standesamts ist reichlich muffig. Daß man Spielereien ablehnt, wie sie durch Ehetrauerungen im Hause A. B. in Amerika herbeigeführt werden, ist nur natürlich. Daß es aber in die Hand eines an Bildung und kulturellem Niveau oft hinter seinem Ober zurückbleibenden Mannes gegeben sein soll, in dessen persönlicher Angelegenheiten mit einem Betrüger einzuwirken, muß unter allen Umständen verhindert werden. Was geht es denn den Standesbeamten an, ob ich meinen Säugling „Minne“ oder „Leutobald“ nenne? Na, er doch darauf achten, daß den juristischen Voraussetzungen einer Eintragung genügt wird — im übrigen aber hat er „nur ein Amt und keine Meinung“.

Ihre Sorgen möchte man haben ...

(Streiflichter jenseits der Schranken.)

Bestattete Feiertage

In der letzten Zeit wird viel darüber geredet, daß die Standesbeamten eine Amtsrobe erhalten sollen. In den Standesamtentwürfen hat dieser Gedanke einen lebhaften Widerhall gefunden. Man findet, daß man in einer Robe viel repräsentabler, vornehmer und wichtiger erscheinen würde, als wenn man die Ehegeschlossene nur in einem gewöhnlichen sauberen Anzug vornimmt. In einzelnen Ländern Deutschlands sollen die Standesbeamten bereits Roben tragen, nur in Preußen ist eine entsprechende ministerielle Verfügung noch nicht erwidert — obwohl man in den Kreisen des Standesbeamtenverbandes sich sehr darum bemüht. Sollten diese Veruche von Erfolg gekrönt sein, so sollte noch eine Perle mit zum Amt der Aufstellungen zu fassen, die in der Amtstube der Standesämter herrschen.

Namen, die man nicht möchte

In der Zeitschrift für das Standesamtswesen vom 24. März 1929 wird folgender Fall geschildert:

Das Standesamt in Ludwigsburg hat die Eintragung des Namens „Margot“ in das Geburtsregister abgelehnt, weil „Margot“ transsylvanisch, nämlich die Kurzform für „Marquett“ ist. Deswegen wolle die Frau, ein Reichswehr-Wachmeister, an das Amtsgericht in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Das Amtsgericht in L. setzte hierauf am 30. Mai 1929 folgenden Bescheid:

Es besteht kein Grund zu einer Verfügung gegen den Standesbeamten. Der Name „Margot“ ist nach der Auswertung des Sachverständigen, Gemeindefunktionsdirektors A. D. C., französischer Ursprungs, er entspricht dem deutschen Wort „Gretchen“. Die Standesbeamten sind aber in deutscher Sprache zu führen. Namen, für welche deutsche Wortformen bestehen, dürfen nicht in fremdsprachlicher Bezeichnung eingetragen werden.

In diesem Sinne hat das Amtsgericht in Ludwigsburg auch in einem weiteren Fall entschieden. (Wann wird der politisierende Standesbeamte abgeleitet werden?)

Ähnlich erging es dem Ratseigenen R. Er meldete seine am 18. November 1928 geborene Tochter mit dem Vornamen „Friedrich, Indine“ an. Der Standesbeamte lehnte die Eintragung ab, da „Friedrich“ auch in Verbindung mit einem andern Namen (Nitz) — als Vornamen sächsisch und unfranzösisch sei. Auf die von dem Vater hiergegen eingelegte Beschwerde entschied das Amtsgericht in L.:

„Dem Antrag des Ratseigenen R. wurde der Erfolg verweigert.“

Gründe: Abgesehen von den leitenden Standesbeamten I. aufgeführten Erordernissen, daß ein Vorname nicht anfrösisch, vornehmlich oder sächsisch sein dürfte, ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des gewählten Namens, daß dieser nach der Auffassung des Lebens als individuelle Bezeichnung für eine bestimmte Person in Frage kommt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der betreffende Vorname lediglich die Bezeichnung einer Gattung darstellt — wie A. B. die Bezeichnung „Walfrid“ die Sammelbezeichnung für die aus germanischen, Keltische bekannten „Waldfriden“ ist, ohne jedoch eines von ihnen bestimmt zu bezeichnen. Ebenso verhält es sich mit der Bezeichnung „Friedrich“. Auch dieses Wort stellt nur eine in der deutschen Rechtslehre vorkommende Sammelbezeichnung (alte und böse Freie) dar, ohne jedoch eine bestimmte Trägerin dieser Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Verwendung der Sammelbezeichnung ist daher unzulässig.

Welche Schikane, welche Willkür steckt in diesen beiden Entscheidungen! Wieviele Namen gibt es denn bei deutschen Staatsbürgern, die nach der Meinung subalternen Standesbeamter als genehmigt gelten dürften? Wie viele Margots würden ausgedacht, wie viele Träger von Namen mit dem herrlichsten Klang — die aus einer launlich schöneren Sprache als der deutschen entlehnt worden sind — umgetauft werden müssen! Wäre unser Standesbeamter auf diesem Ausweg verfallen, seine süße kleine Tochter etwa Felicitas, die Gläubigerin zu nennen und sie heimlich dann „Friedrich“ zu rufen ...

Der Prinzipienreiter im Standesamt hätte wieder geantwortet, weil der Name aus dem Lateinischen läme. Deshalb paßt man uns in der Schule Jahre um Jahre Griechisch und Lateinisch ein und singt Loblieder auf die Schönheit der klassischen Sprachen, um uns ihre Anbetung im Leben zu verbieten? Wir fordern Freiheit der Namensgebung für jeden Staatsbürger!

Heiraten ein Beruf

Adlige Herren machen aus ihrem Namen eine Handelsware (Streiflichter diesseits der Schranken.)

Diese Angaben stammen von einem der ältesten Standesbeamten Berlins.

Obwohl der Adel seit der Errichtung der Deutschen Republik nur einen Teil des Namens birbt und im Werte bedeutend gesunken ist, wird er doch noch nicht selten von Leuten gesucht, denen er nach ihrer Abstammung vererbt geblieben ist und die sich nun von einem Namen — entweder durch Heirat oder Adoption — den gewünschten Namen gegen Geld beschaffen.

Der Standesbeamte kennt solche Personen, die mit ihrem Namen Handel treiben. Aber man kann fast niemals gegen sie einschreiten.

Die Frau eines Grafen von K. klagte kürzlich auf Ehescheidung. Die Ehe wurde aus Versehen des Mannes geschieden, da er, wie durch Zeugen bestätigt wurde, Ehebuch getrieben habe. Bei einer weiteren Ehescheidung des Grafen v. K. stellte sich aber heraus, daß der Mann schon seit Jahren gelähmt ist und nie in der Lage war, seinen ehelichen Pflichten zu genügen, noch gar den Ehebuch zu vollziehen. Er hatte die Schuld lediglich übernommen, um seine verträglich Pflichten seiner angeblichen Ehefrau gegenüber zu erfüllen, die ihn bloß geheiratet hatte, um später als Gräfin v. K. auftreten zu können.

Vor einigen Jahren trieb sich in Berlin ein ehemaliger Legationsrat v. B. herum, der das Heiratsgeschäft und die Adoption ebenfalls gewerbsmäßig betrieb. Er pflegte stets in Massen zu adoptieren und erkannte jedes Kind gegen eine angemessene Zahlung an. Als er wieder einmal auf dem Standesamt erschien, um ein Kind anzumelden, fragte ich ihn: „Wieviel Kinder haben Sie eigentlich schon, Herr v. B.“ — „Es dürfen sehr viele sein“, antwortete der feuchte Herr resigniert. (Einer seiner Adoptierten war übrigens vor kurzem in eine Affärenaffäre verwickelt — er hat dem vielseitigen Papa keine Ehre gemacht.)

Bei einer Neuanmeldung eines Paares mit einem sehr adligen Namen des Bräutigams fiel mir eines Tages auf, daß im letzten Scheidungsurteil des Mannes der Vermerk stand: „Geschieden infolge Ehenichtigkeit“. Dieser Herr hatte sich also von seinen schließlichen Frauen, die ihn seines Namens wegen geheiratet hatten, dadurch losgemacht, daß er sich für päpstlich ehewirksam erklärt hatte. Ich lehnte daraufhin die Ehescheidung ab. Der adlige Bräutigam aber, der sich das neue Geschäft nicht entgehen lassen wollte, legte beim Oberpräsidenten Beschwerde ein; und zum Beweise seiner Minderjährigkeit fügte er eine Photographie bei, die ihn im Adamskostüm darstellte. Daraus sollte hervorgehen, daß er im Besitz aller männlichen Attribute sei und nicht für un männlich gehalten werden könne. Daraufhin verfügte der Oberpräsident, daß die Ehescheidung vorgenommen werden müsse. Was für einen Grund seine Frauen jetzt angeben, um ihn wieder loszumachen, entzieht sich meiner Kenntnis. Denn bei mir erscheint er nicht mehr.

Ein einsamer Adoptivfall ist mir bekannt, bei dem erfolgreich eingeschritten werden konnte. Ein Freiherr v. M. adoptierte in den Jahren 1919—1925 sieben Personen im Alter von 19—34 Jahren, denen es natürlich nur um den Freiherrentitel zu tun war. Der letzte war ein Bankbeamter — und bei diesem ging es schief. Das Amtsgericht befähigte zwar den Adoptivvertrag, und das Standesamt nahm auch im Register einen entsprechenden Vermerk auf. Der preussische Minister des Innern regte aber die Einleitung eines Verfügungsverfahrens an, da es sich um einen preussischen Titel handelte. Das Ergebnis war: Die Adoption wurde für nichtig erklärt. Denn es sei nicht angängig, einen Adoptivvertrag zu bestätigen, bei welchem es offenkundig sei, daß keinerlei Gemeinschaft zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten eintrete.

In der Zwickmühle

Wenn der Standesbeamte die Ehe nicht schließen darf

(Peinliche Situationen zwischen den Parteien.)

Nachdem wir bisher den „Geist des Standesamts“ nur von Seiten der beiden beteiligten Parteien etwas schärfer unter die Lupe genommen haben, soll er in den folgenden Kapiteln ohne jeden Anstrich noch in anderer Richtung gekennzeichnet werden.

Bei einem Berliner Standesamt meldete sich ein junges Paar zum Aufgebot. Einige Tage später aber stellte sich der Vater des jungen Mannes ein und verbot die Ehescheidung. Als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sein Sohn bereits volljährig sei, antwortete er stolz: „Er kann sich seine Frau selber aussuchen. Das Mädel ist nämlich mein Verhältnis und wird auch mein Verhältnis bleiben. Ich will nicht, daß mein Sohn mein Mädel heiratet!“

Auf Grund der deutschen Eheordnung stellt ein solches Verhältnis ein Ehehindernis dar. Der Standesbeamte mußte also das junge Paar kommen lassen und ihm mitteilen, daß die Trauung nicht stattfinden könne.

Geldlich gingen sie von dannen.

Eine etwa 55jährige Frau wollte heiraten. Sie war sehr reich, und ihre Töchter befürchteten, sie würde möglicherweise das Vermögen einmal dem neuen Mann vermachern. Also legten sie Einspruch gegen die Verheiratung ein. Der Beamte vermittelte sie an das Amtsgericht.

Der entscheidende Tag kam heran. Das Brautpaar erschien auf dem Standesamt und wollte die Ehescheidung vornehmen lassen. Der Beamte aber hatte wenige Minuten vorher vom Gericht die Nachricht erhalten, er möge mit der Amtsabteilung noch einige Zeit warten, weil der Beschluß des Gerichts unterwegs sei.

Er teilte diese Tatsache dem Paare mit, das außerordentlich überrascht war. Schließlich ging das Telefon — und das Gericht erklärte, daß die Braut, d. h. die Mutter der Töchter, auf deren Antrag hin einstimmig worden sei. Aus!

Die Frau sah sich aber mit diesem Bescheid nicht zufrieden und letzte Verurteilung ein — worauf das Amtsgericht die Entmündigung aufhob und die Heirat zuließ. Die Mutter aber war über das Verhalten der Töchter so aufgebracht, daß sie sie nun tatsächlich entzieht und als ihren alleinigen Erben den neugeborenen Ehemann einsetzte. Bald darauf starb sie. Und der Ehemann vermachte das Vermögen vermutlich einer katholischen Institution — denn er wurde kurz nach ihrem Tode zum päpstlichen Kammerherrn ernannt.

Psychologie moderner Eheanwärter

Beobachtungen auf einem archaischen Standesamt

Im Gegensatz zu den übertriebenen Auffassungen, die einige Standesbeamte von ihrer eigenen Wichtigkeit haben, steht die Bemerkung des Registrars im Publikum. Man erscheint zur Ehescheidung vielfach in Straßenschuhe. Auch bei der Eintragung des Paares in die Bücher allein einen dunklen Besuchsrock, während alle Zeugen nur den Straßenanzug anhaben.

Die Ehe ist allfälligerweise nicht unüberwindlich mehr. Sie stellt sich immer als Dummheit oder Narren heraus, so läßt sich der Irrtum meist wieder ausräumen. Deshalb heute weniger Feiertagsfeier. Kennzeichnend für diese unheimliche Betrachtungsweise sind folgende Vorkommnisse:

Ein Brautpaar war zur vereinbarten Stunde nicht erschienen. Im nächsten Log bekam der Standesbeamte einen Brief: „Da wir

gestern unsere standesamtliche Trauung vergessen haben, soll sie mindestens auf ein Jahr verschoben werden.“

Und in einem andern Fall warteten Braut und Zeugen lange vergeblich: Der zukünftige Ehemann erschien nicht. Endlich ließ man ihn holen. Und er entschuldigte sich lediglich damit: „Er habe die „Sache mit dem Standesamt“ ganz vergessen und darum die Zeit verschlafen.“

Zu einer Ehescheidung kam jüngst der Verlobte in ziemlich angegrabenem Zustand. Der Standesbeamte will die Ehescheidung unter diesen Umständen abweisen. Da sagt die Braut entrüstet: „Na, meinen Sie denn, den Krieg ich nüchtern wieder hierher?“

Die soziale Struktur der Gegenwart spiegelt sich überhaupt oft ohne alles Zeremoniell in den Akten des Standesamts. Eine Mutter mit ihrem erwachsenen Sohn war als Untermieterin zu einer anderen Familie gezogen. Das Reliquat für den Standesbeamten: Der Sohn der Untermieterin trieb mit der Frau des Mieters Ehebuch. Der Hauptmieter ließ sich daraufhin scheiden und — heiratete die Mutter des Jungen.

Ober: Ein neugeborener Ehemann will das vorerbliche Kind seiner Frau legitimieren. Auf die Frage des Standesbeamten, ob er der Erzeuger des Kindes sei, meinte er: „Das sei noch nicht einwandfrei festgestellt, das möchte ich erst später zeigen.“

Ober: ein Brautpaar meldet sich zum Aufgebot. Es scheint für die junge Braut aber auch höchste Zeit gewesen zu sein. Der Standesbeamte, der befürchtete, das zu erwartende Kind könne noch vor der endgültigen Ehescheidung geboren werden, machte den Verlobten darauf aufmerksam, daß er das Kind ja auch nachher legitimieren könne. — „Da muß ich erst mal die Bedamnte fragen...“, war die saghafte Antwort des Bräutigams.

Ein Vater mußte die Einwilligung zur Ehe seiner noch minderjährigen Tochter geben. Gebrochenen Herzens schrieb er: „Nachdem sich meine Tochter nicht betrogen hat, wie sich dieses für ein anständiges Mädchen aus guter Familie gehört, habe ich mit derselben keine Gemeinschaft mehr. Ich habe daher nichts einzuwenden, wenn sich dieselbe verheiratet oder einen andern anständigen Beruf ergreift.“

Noch ein harmloses Mißverständnis auf einem Berliner Standesamt: Eine Trauzugin war vom Standesbeamten gefragt worden: „Ihr Alter?“ Da antwortete die an Jahren reife Frau keck: „Na, den hat id zu Hause jelaßen — der war mit die Verbindung von vornherein ja nich einverstanden!“

Gegen die Liebes-Normierung!

Was die Eheberater aus Tausenden von Fällen gelernt haben

Von Dr. Ludwig Levy-Lenz,

Leiter der Frauenabteilung am „Institut für Sexualwissenschaft“

Wenn wir von Liebe sprechen, schwebt uns immer noch als deren Ziel und Zweck jene Ehe vor, die auf dem Standesamt öffentlich sanktioniert wird. Wie wenig dieser Vorgang aber über die wirkliche Liebesform ausläßt, zeigen die folgenden Zeilen.

Größer als alle historischen Liebesformen zusammen ist die Fülle der Sexualbeziehungen, die man beständig als Berater auf Gesicht bekommt:

Der eine Mann hat ein Verhältnis und lebt wie verheiratet, der andere ist verheiratet, hat aber nebenbei unzählige Verhältnisse; der eine lebt unverheiratet mit zwei Frauen glücklich in einem Haushalt, der andere ist verheiratet, lebt aber von der Frau getrennt, und jeder der Ehegatten geht seinem Beruf nach; bei dem einen ist eine eigene Wohnung die Bedingung zur Ehescheidung, bei dem anderen die Bedingung zur Scheidung; bei einem stört die Unlösbarkeit der Ehe, der andere verlangt, daß der Staat die Treue seiner Frau bemaßt; der eine tritt in die Ehe, wenn Kinder zu erwarten sind, der andere flieht, weil dies der Fall ist; die eine Frau will Kinder haben, die andere erst in ein paar Jahren, die dritte überhaupt nicht; eine Frau liebt nur einen einzigen Mann, eine andere mehrere, in dem einen den Geist, in dem anderen die Potens; hier Liebe — dort Haß; hier Verständnis, dort Intoleranz.

Wir Eheberater wissen mehr von der Hölle als vom Himmel der Liebe zu sprechen und vor allem, daß ein erzwungenes Zusammenleben heterogener Elemente oft die niedrigsten Instinkte zum Reimen und zur Entwicklung bringt. Die entsprechende Bilanz setzt sich auch in der Statistik:

Ein Fünftel aller geschlossenen Ehen wird nach kürzerer oder längerer Zeit wieder geschieden. In 30 Prozent der bestehen bleibenden Ehen herrscht völlige Gleichgültigkeit der Ehegatten mit gegenseitigem „laissez faire“, in 24 von hundert Fällen leben beide Teile, in 26 ein Teil unglücklich, nur 20 sind relativ glücklich. Wenn man dies Ergebnis unterer gegenwärtigen Ehescheidung berücksichtigt, so wird wohl nur ein Kinder behaupten können, daß sie eine geeignete Regelung des Zusammenlebens der Geschlechter darstellt.

Aber es ist mit Ehescheidungen wie mit manchen politischen Dingen: Sieht man sie einen Monat, so läßt sich man ein Buch voller Ratssätze, nach einem Jahr reißt die Anstrengungen nur zu einem Zeitungsartikel — und wenn man zu fünf Jahre lang Tag für Tag im ärztlichen Sprechzimmer sitzt und all die Männer und Frauen und Paare vorüberziehen sieht, die mit der Ordnung ihrer Sexualverhältnisse nicht fertig werden, beginnt man einzusehen, daß es eine absolute Lösung gar nicht gibt.

Mit einem einzigen „Respekt“ ist bei der Verchiedenheit der Geschlechter einfach nicht auszukommen; und so bleibt nichts übrig, als einer verständigen „Freiheit“ das letzte Wort zu lassen. Weiß man, warum die Geschichte von den beiden aufgeklärten Herrschern des 18. Jahrhunderts, Friedrich II. und Josef II., nur dem ersten den Beinamen „Der Große“ gegeben hat? Beide hatten die höchsten Ideen, beide waren fortgeschritten geistig; dieser aber hatte den Fortschritt in Paragraphen gefaßt, ihn dekretiert — jener dagegen hatte ihn gestaltet; bei Josef mußte man liberal, bei Friedrich konnte man es sein!

So können wir Sexualärzte, die wir so unzählige Quantierungen im Liebesleben vor uns sehen, nur immer wieder resigniert, aber bestimmt erklären: daß man sich vor nichts mehr bücken sollte, als eine feste Norm aufzustellen! Lasse man doch Freiheit herrschen auf diesem kompliziertesten Gebiet der menschlichen Psychologie, das der Forschung, auch noch so verschlossen ist. Junge, im Anfang der Kultur lebende Völker haben ihre strengen Riten und Speieregeln; die modernen Menschen aber leben und essen, wie und was ihnen schmeckt. Wozu Vorurteile und Gelecke aufstellen, die doch nicht beachtet werden? Wozu lästige Fuhngeln legen für harmlose Freuden, die vielen Erdenkindern oft die einsamen im Leben sind?

Wäre in der Liebe jeder nach seiner Fassung fest zu werden, möge der eine die Kameradschaftsbeziehung, der andere die Zellebeziehung, alle aber mögen dabei jenen Satz beachten, der für den Kulturmenschen der einzige Hauptparagraf seines Moralbuchs ist: **Seinen Mitmenschen keinen Schmerz bereiten.** Dies ist die einzige Einschränkung, die im Liebespiel der Geschlechter zu machen ist; und diese Achtung vor der Person des Nächsten kann nicht durch Gelecke erfüllt werden — das zeigt uns das Leben leider jeden Tag.